

Ersatz von Anschlussleitungen der Trinkwasserversorgung

Informationen für
Gebäudeeigentümer im
Kanton Basel-Stadt

Aus eigener Energie.

iwb

Ersatz von Anschlussleitungen der Trinkwasserversorgung

Gemäss den Ausführungsbestimmungen betreffend die Abgabe von Trinkwasser übernimmt IWB die Verlegung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis und mit Hauseinführung (Übergabepunkt), die Installation der Hauptabsperrarmatur sowie die Montage und Demontage von Messeinrichtungen.

Sämtliche Arbeiten an der Hausinstallation sind von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft direkt einem Unternehmen in Auftrag zu geben, das über eine Installationsbewilligung von IWB verfügt. Dies gilt für Neuinstallationen, Arbeiten an bestehenden Installationen sowie Ersatzmassnahmen. Sämtliche Arbeiten sind gegenüber IWB meldepflichtig.

Mit der vorliegenden Information geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Inhalte der aktuellen Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Trinkwasser (SG 772.800).

Übergabepunkt

Die Hauseinführung ist der Ort des Gebäudeeintritts an der Gebäudeinnenseite und wird als Übergabepunkt bezeichnet. Aus netztopologischen, technischen oder hygienischen Gründen kann es erforderlich sein, diesen neu festzulegen. Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat die Hausinstallationen an die neuen Verhältnisse anzupassen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

Anschlussleitung

Als Anschlussleitung wird das für die Versorgung von einzelnen Liegenschaften bestimmte Leitungstück von der Versorgungsleitung bis und mit Hauseinführung bezeichnet. Arbeiten an den Anschlussleitungen und der Hauptabsperrrarmatur dürfen nur IWB oder deren Beauftragte vornehmen. Erstellung und Änderung der Anschlussleitungen sind IWB schriftlich in Auftrag zu geben.

Hauptabsperrrarmatur

In der Regel wird unmittelbar nach dem Übergabepunkt die Hauptabsperrrarmatur montiert. Die Hauptabsperrrarmatur steht im Eigentum von IWB. Eine Hauptabsperrrarmatur kann von IWB auf deren Kosten jederzeit nachträglich eingebaut werden

Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle dem Wasserbezug dienenden Anlageteile unmittelbar nach dem Übergabepunkt – mit Ausnahme der Messeinrichtungen.

Erstellung und Änderung von und an Hausinstallationen dürfen nur durch Personen oder Firmen ausgeführt werden, die eine Installationsbewilligung von IWB besitzen.

Die Hausinstallationen sind nach den von den eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) aufgestellten Richtlinien und gemäss den technischen Vorschriften von IWB auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

1. Teilstück der Hausinstallation

Der Teil der Hausinstallation ab Übergabepunkt bis und mit Passstück für die Messeinrichtung wird als das erste Teilstück der Hausinstallation bezeichnet.

Messeinrichtung

Die Montage und Demontage von Messeinrichtungen erfolgt ausschliesslich durch IWB oder deren Beauftragte, mit Ausnahme der privaten Messeinrichtungen. Vor und hinter der Messeinrichtung ist eine Absperrarmatur vorzusehen.

Sollte der Abstand zwischen der Hauptabsperrarmatur und der Messeinrichtung weniger als 3 m betragen oder befinden sich die Hauptabsperrarmatur und die Messeinrichtung im gleichen Raum, kann auf eine zusätzliche Absperrarmatur vor der Messeinrichtung verzichtet werden.

2. Teilstück der Hausinstallation

Der Teil der Hausinstallation ab dem Anschluss für die Messeinrichtung wird als das zweite Teilstück der Hausinstallation bezeichnet.

Rückflussverhinderer

Nach der Messeinrichtung ist ein Rückflussverhinderer gemäss den Vorgaben von IWB zu installieren.

Demontage einer Messeinrichtung oder Stilllegung einer Anschlussleitung

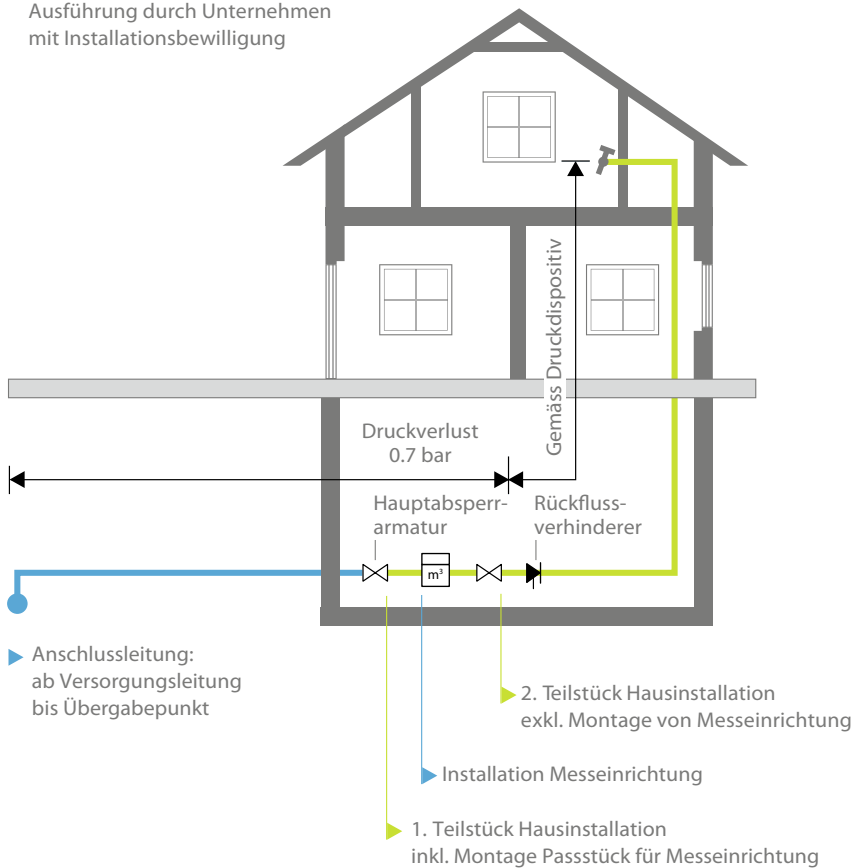
Die Demontage einer Messeinrichtung oder die Stilllegung einer Anschlussleitung ist IWB von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich in Auftrag zu geben.

Abbruch von Gebäuden

Der Abbruch eines Gebäudes ist IWB von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft spätestens 60 Tage im Voraus schriftlich zu melden.

Anschlussleitung, Übergabepunkt und Hausinstallation

- ▶ Zuständigkeit IWB
- ▶ Zuständigkeit und Eigentum
Grund- bzw. Hauseigentümerschaft,
Ausführung durch Unternehmen
mit Installationsbewilligung



Schutz der Anlagen

Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die auf ihrem Grundstück liegenden Teile der Anschlussleitung sowie die Messeinrichtungen vor Beschädigung geschützt werden. Insbesondere dürfen über den erdverlegten Leitungen weder Bauten errichtet, Bäume gepflanzt noch Grabungen vorgenommen werden.

Für Bauten ist ein Abstand von mindestens 1m einzuhalten; für Bäume ein Abstand von mindestens 2.50 m.

Zutritt

Der Zutritt zum Übergabepunkt, zur Anschlussleitung, zur Hauptabsperrarmatur und zu Messeinrichtungen ist während den ordentlichen Arbeitszeiten und bei ausserordentlichen Ereignissen wie z. B. Störungen jederzeit zu ermöglichen.

Zugang zu den Anlagen der Trinkwasserversorgung

Der Zugang zu dem Übergabepunkt, der Hauptabsperrarmatur und der Messeinrichtung ist stets

frei und zugänglich zu halten. Kosten für Freilegungen oder das Zugänglichmachen sind von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft der versorgten Liegenschaft zu tragen.

Trinkwasserqualität

Hat eine Trinkwasserleitung aufgrund des Rohrrinnendurchmessers zu wenig Durchfluss, kann es zu vermehrter Keimbildung kommen, das negative Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität in Teilen des Trinkwasserversorgungsnetzes haben kann. Aus hygienischen Gründen kann IWB eine Anpassung der überdimensionierten Anschlussleitung an den tatsächlichen Leistungsbedarf veranlassen.

Verhalten bei Störungen (SG 772.800, §5)

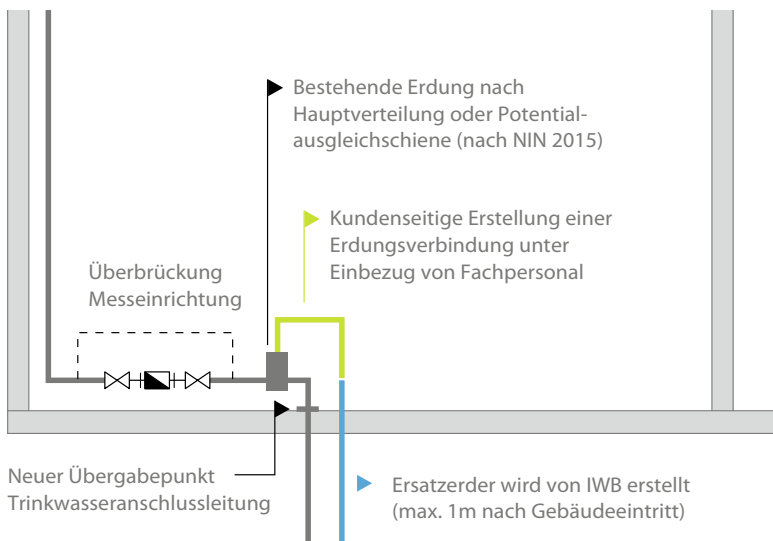
Störungen und sonstige aussergewöhnliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit den Anlagen und Installationen der Trinkwasserversorgung, wie z. B. Leckagen oder Druckverluste, sind unverzüglich an IWB unter **0800 400 800** zu melden.

Erdung

Der zunehmende Einsatz von beschichteten Rohrleitungen und Kunststoffleitungen führt zu einer stetigen Verringerung der elektrischen Leitfähigkeit von Anschluss- und Versorgungsleitung im Trinkwasserversorgungsgebiet von IWB. Infolgedessen dürfen Wasserleitungen **nicht** für die Erdung von elektrischen Anlagen verwendet werden.

Beim altersbedingten Ersatz oder sonstigen Anpassungen von Anschlussleitungen wird von IWB zusätzlich zur neuen Anschlussleitung ein Erdungskabel (max. 1 m nach Übergabepunkt) verlegt. Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft ist für die Herstellung einer sicheren Erdung verantwortlich und hat die dafür notwendigen Massnahmen unter Beizug eines Unternehmens, das über eine Installationsbewilligung von IWB verfügt, zu treffen.

Verlegung Ersatzerder



IWB
Abteilung Anschlussnetze Projekte
Margarethenstrasse 40
Postfach
CH-4002 Basel

T +41 61 275 50 05
anschlussleitungen@iwb.ch

The logo for IWB, consisting of the lowercase letters 'iwb' in a bold, dark blue, sans-serif font.

IWB
Margarethenstrasse 40
CH-4002 Basel
www.iwb.ch